



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent  
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||  
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Meintz, 1521**

Den Fiscal antreffend.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14364**

verstantuß gleich zürichten/vnd kein sach sich da gegen bewegen zülaff  
fer. Auch von der Partheyen od yemants andern keiner sachenhalb /  
so ime gerichte hangt oder hangen würden / kein gabe/kein schenck, oder  
einicht nutz / durch sich selbsts oder andere / wie das menschen synne er  
denken möchten zünemē / od aber nemen lassen / Auch kein sonder Par  
they in gerichte oder anhang vnd zufall in vtheiln züsücher oder züs  
machen / vnd keiner Parthey rathen oder warnen / vnd was in rath  
schlegen vnd sachen gehandelt wirdt / den Partheyen od yemants züs  
öffnen vor oder nach der vtheil / die sachen auch auß böser meynung nit  
auffzühaltē od verziehe. Auch kein sachen / wie die genant / außserhalb  
der Fiscalschen / so er darzū verordent / vnd deren / darin ime zü vtheiln  
von rechts wegen nit gezymbt / vnd one das abzütretten schuldig an  
nemen / noch darin rathschlagen. Es soll jnen auch an allen puncten  
dies eydes / kein andere pflicht oder verbündnuß verhindern / one alle  
generde.

### Besoldung der Chammer gerichts personen.

Vnd soll dies vorgemelt meynung vnd ordnung des Chammer  
gerichts mit besetzung Chammerrichters vnd Beysitzer vnns vnd  
dem heyligen Römischen Reich vnd Teütscher Nation zü eren lob /  
vnd wol fart / also in alweg bestē / vnd mit der besoldung der perso  
nen Chammerrichters vnd Beysitzer / nach eines yeden Standes gelegē  
heit also gehalten werden / Das hinfür einem Chammerrichter / wo er ein  
Graue oder ein Herr were / zwölff hundert gulden / einem Grauen oder  
Harrn der ein Beysitzer ist / sechshundert / vnd einem Doctor / Licenciat  
ten / Ritter / oder Edelman vier hundert gulden gegeben vnd enrichte  
werden sollen. Vnd soll die besoldung eins Fürsten / so der ein Cham  
merrichter were / mit erhöhung vñ gelegenheit seines standes auch weiter  
bedacht werden.

### Den Fiscal antreffend.

Item zü besetzung vnser Keyserlichen Chammer procurators / ge  
neral Fiscal amptes / in solchen soll dem Artickel deshalb in der ordnung  
zū Augspurg auffgerichte / nachgangen vñ gelebt werde / also lautend /  
Item wir sollen vnd wollen auch vnser Königlich Fiscal ampt mit  
einer redlichen geleerten verstandigen person / die do weise vnd versteet  
B B

was Fiscalisch sachen sein / besetzen vnd bestellen / die auch kein ander sachen / dan die vnserm Königlichen Fiscal züfsteen / fürbringē vñ fürnemen soll. Wo er aber yemants fürnem / vnd sich im Proceß finden würd / das es kein Fiscalisch sache weh / oder das er den Partheyen vnrecht thut / so soll er derselben Parthey iren costen vñ schaden solchs fürnemens erlitten / nach erkantnuß vnser Königlichen Chämerrichter von seinē güte kereu vnd widerlegen / doch mit dem anhang / das derselb Fiscal je züzeiter vnserm Chämerrichter an vnser stat / seins ampts halber nachfolgender Eyd gelobte vnd schwüre / nemlich / das er alle vnd jegliche sachen vnd handel / so ime beuolhen sein oder werden / od die ime als Fiscal fürkomen / vnd ampts halber zühandeln gepürn / mit ganzen vnd rechten trewen meynen / vns vnd den Fisco zügüt / nach seinē besten verstantnuß / mit vleiß fürbringen vnd handeln / darin wissenlich keinerley falsch od vnrecht gebrauchen / noch eirich guetlich schüb vnd dilation zü verlengerung der sachen süchē / auch mit den widerpartheyen kein fürgeding oder fürwort / ausserhalb sonderlichs wissens vnd beuelhs des Chämerrichters / vnd zweyer Baysitzer machen / heimlichkeit / vnderrichtige / vnd behelff / so er in der sachen erkunde vnd erfert / dem Fisco zü schade nit offenbaren / das gericht vñ gerichtes person / eren vnd fürden vor gericht erbarkeit brauchen / vnd leistung / bey peen / nach ermessung des gerichtes sich enthalten / auch seins ampts vnd der Fiscalischen sachen halber kein gabe / kein schenck / oder einrichtung / durch sich selbs / oder andere / wie das menschen synne erdencken möchten / nemen / od yemandts von seinen wegen nemen lassen / Darzū allein den Fiscalischen sachen aufwarten / vnd mit keinen andern handeln / darinnen zürauschlagen oder zühandeln / sich beladen / vñ sunst die ordnungen seins ampts halber / auffgericht / halten alles trewlich vnd vngenerlich.

### Von dem Aduocaten der Fiscalischen sachen.

Vnd wöllen wir gemelte Fiscal in allen seinen nottürfftigen Fiscalischen handeln / ein geleert geschickte person zü Aduocaten zü ordnen / vñ sie beyderedlich / nemlich der Fiscal mit fünff hundert / vñ der Aduocaten mit zwey hundert versoldet werden sollen. Vnd soll der Aduocaten gleichmessig Eyde / wie oben vom Fiscal gesetzt / mutatis mutandis thun. Daneben soll sich auch der Fiscal der ordnung zü Costenz seins ampts halber / vnd sonderlich an stat der zweyer Baysitzer / durch vnser Regiu